

Einkaufsbedingungen

der Firma METZ CONNECT TECH GmbH | Ottilienweg 9 | 78176 Blumberg | Deutschland
der Albert Metz GmbH & Co. KG | Ottilienweg 9 | 78176 Blumberg | Deutschland
und der Firma METZ CONNECT GmbH | im Tal 2 | 78176 Blumberg | Deutschland

I. Ausschließliche Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen/Einkäufe und sonstigen Aufträge mit unseren Lieferanten, soweit diese Unternehmer (§ 14 BGB) sind, ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen, bspw. Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen des Lieferanten annehmen.

II. Aufträge, Lieferabrufe

- 2.1 Sämtliche Aufträge (bspw. Bestellungen, Angebote, Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen, kaufmännische Bestätigungsschreiben) sowie Lieferabrufe und deren Änderungen oder Ergänzungen müssen ausdrücklich erfolgen. Erfolgt sie mündlich, bedarf es zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform (Bestätigungsvorbehalt), es sei denn, sie erfolgt durch unsere gesetzliche Vertreter, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.
- 2.2 Nimmt der Lieferant einen Auftrag nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen (Samstag gilt nicht als Arbeitstag) an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden bei bestehenden Aufträgen spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang ausdrücklich widerspricht.

III. Anforderungen an den Liefergegenstand, Lieferant als Erfüllungsgehilfe, Preise

- 3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm gelieferte Ware unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und sämtlicher technischen Normen herzustellen.
- 3.2 Das von dem Lieferanten eingesetzte Material und die gelieferte Ware müssen unserer technischen Spezifikation entsprechen. Etwaige Bedenken des Lieferanten gegen die von uns vorgegebenen technischen Spezifikationen hat uns der Lieferant unverzüglich, soweit möglich, vor der Herstellung der Ware, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 3.3 Sämtliche Lieferungen sind charginrein zu erbringen und separat zu kennzeichnen (Rückverfolgbarkeit).
- 3.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware sämtlichen an dem Erfüllungsort geltenden Umwelt-, Sicherheits- und sonstigen Bestimmungen entspricht, auch soweit der Erfüllungsort im Einzelfall von dem in Ziff. 5.2 genannten Erfüllungsort Blumberg abweicht (benannte Empfangsstelle). Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen für zulassungsbedürftige, toxische oder sonst gefährliche Substanz an dem Erfüllungsort bzw. der von uns benannten Empfangsstelle entspricht.
- 3.5 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Materialbeschaffenheit aller Lieferungen sämtlichen deutschen Vorschriften und den Vorschriften der Europäischen Union entspricht. Insbesondere gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der europäischen Bestimmungen über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, Richtlinie 2011/65 EU („RoHS-Richtlinie“), das Verbot und die Beschränkung des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, unter anderem die Einhaltung der Richtlinie 2012/19 EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE-Richtlinie“) und zukünftig dazu ergehender oder diese ersetzende Normen und Richtlinien. Verwendet der Lieferant gefährliche Stoffe, ist er verpflichtet, uns diese zu benennen. Unter „gefährlichen Stoffen“ verstehen sich solche, die gesundheitsgefährdend, umwelt- oder wassergefährdend sind. Wir sind berechtigt, die Verwendung gefährlicher Stoffe zu untersagen. Bei Lötvorgängen gewährleistet der Lieferant die bleifreie Verarbeitungsfähigkeit.
Ferner hat der Lieferant sicherzustellen, dass sämtliche Lieferungen REACH-konform erfolgen, d. h. in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, notwendige Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Es ist Sache des Lieferanten, etwaige Registrierungsverpflichtungen zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ware an dem Erfüllungsort bzw. der von uns benannten Empfangsstelle vertrieben werden darf. Ggf. hat der Lieferant einen Alleinvertreter innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zu bestellen, der die REACH-Verpflichtungen für Importeure zu erfüllen hat. Abweichend von Art. 31 lit. b) und c) CISG ist deshalb der Lieferant für den Import der Ware in die Europäische Gemeinschaft bzw. den Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich. Schließlich hat der Lieferant sicherzustellen, dass sich in seine Lieferungen keine Konfliktmaterialien („3TG“-Mineralien) im Sinne von Sec. 1502 der US-Verordnung Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act verwendet werden.
- 3.6 Für den Fall, dass die gelieferte Ware nicht WEEE-, REACH-konform sein sollte oder gegen nationales Recht oder sonst gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen sollte, hat uns der Lieferant von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter und behördlichen Sanktionen (etwaigen Bußgeldern) freizustellen.
- 3.7 Dem Lieferant ist bekannt, dass die von ihm gelieferte Ware von uns weiterverarbeitet und an unsere Kunden oder an Kunden der mit uns gesellschaftsrechtlich verbundenen METZ CONNECT GmbH (METZ CONNECT) veräußert wird. Der Lieferant hat deshalb im Zuge der Herstellung der Produkte auch sämtliche Spezifikationen unseres Kunden bzw. des Kunden METZ CONNECT, die wir dem Lieferanten mitteilen, zu erfüllen. Der Lieferant erkennt somit an, Erfüllungshilfe (§ 278 BGB) von uns und der METZ CONNECT im Verhältnis zu deren Kunden zu sein. Soweit der Lieferant seinerseits Dritte im Zuge der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns und/oder METZ CONNECT einsetzt, wird er dafür Sorge tragen, dass diese ihre Erfüllungshilfeseigenschaft gegenüber dem Lieferanten im Verhältnis zu MCT bzw. METZ CONNECT anerkennen.
- 3.8 Sind die Preise zwischen uns und dem Lieferanten nach Vorgabe einer Preisliste festgelegt, so gelten diese Preise bis zu der Vereinbarung ihrer Änderung.

IV. Leistungsänderung

Wir behalten uns vor, Änderungen und Zusätze zu dem Auftrag, zu Plänen oder zur Spezifikation zu bestimmen, vorausgesetzt, dass diese Änderungen oder Zusätze nicht zu Änderungen der Lieferzeit oder wesentlichen Eigenschaften der Ware führen und der Betrieb des Lieferanten auf derartige Leistungsänderungen eingerichtet ist. Mehrkosten des Lieferanten haben wir zu tragen. Ändern sich die Preisgrundlagen, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung von Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

V. Lieferung, Erfüllungsort, Vertragsstrafe bei Lieferverzug, Annahmeverzug

- 5.1 Zur Annahme von Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 5.2 Erfüllungsort ist Blumberg oder die von uns benannte Empfangsstelle. Die Lieferung hat, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten „frei verzollt Blumberg bzw. von uns benannte Empfangsstelle“, DDP (INCOTERMS 2010), zu erfolgen.
- 5.3 Gerechnet vom Tage des vereinbarten Liefertermins steht uns eine Abruffrist von sechs Wochen zu, während der der Lieferant die nicht abgerufene Ware, nach seiner Wahl gegen Berechnung angemessener Kosten, auf Lager zu halten hat.
- 5.4 Kommt es zu Lieferverzögerungen, hat uns der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer mitzuteilen. Unsere Rechte aus Lieferverzug bleiben unberührt.
- 5.5 In den Fällen, in denen bei uns höhere Gewalt vorliegt, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung bis zu zwei Monaten verschoben werden; in diesem Fall wird Schadensersatz nicht geschuldet, ebenso wenig Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, sind beide Parteien schon früher zum Rücktritt berechtigt. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Schläge vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner

Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. Streik, Aussperrung sowie von uns nicht verschuldete Verzögerungen hinsichtlich etwaiger Beistellungen.

- 5.6 Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten sorgfältig zu verpacken. Nimmt der Lieferant die Verpackung zurück, handelt es sich um eine Holschuld.
- 5.7 Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind wir im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern; die Vertragsstrafe beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5 v. H. der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 10 % der Nettoauftragssumme. Auf die Vertragsstrafe werden Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.8 Unbeschadet einer Mahnung geraten wir frühestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Annahmeverzug.
- 5.9 Sofern wir in Annahmeverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferant etwa zustehende Ersatzanspruch auf höchstens 0,5 % der Nettoauftragssumme pro vollendeter Kalenderwoche, maximal jedoch auf 10 % der Nettoauftragssumme, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

VI. Qualitätssicherung

- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nach den Regeln des Qualitätssicherungssystems EN ISO 9001-2015 die von uns bestellten Waren herzustellen und vor Auslieferung zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant noch kein Zertifikat nach dieser Qualitätsmanagementnorm hat.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware vor Auslieferung nach den von uns vorgegebenen Prüfmaßnahmen einer Wareenausgangskontrolle zu unterziehen und die Überprüfung zu dokumentieren. Sollten unsererseits keine Vorgaben vorhanden sein, so ist der Lieferant dennoch verpflichtet eine Wareenausgangskontrolle zur Sicherstellung der Lieferqualität durchzuführen und diese ebenfalls zu dokumentieren. Der Lieferant gewährt uns auf unser Verlangen uneingeschränkt Einsicht in die Dokumentation.
Wir sind berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung die Einhaltung des Qualitätssicherungssystems bei dem Lieferanten selbst oder durch zur Geheimhaltung verpflichtete Sachverständige zu prüfen.

VII. Wareneingangskontrolle, Gewährleistung, Haftung, Arbeitsordnung

- 7.1 Die Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle beginnt erst dann, wenn die Ware bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle mit Lieferschein oder Packzettel eingegangen ist. Die Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden der Ware und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Mängel statt. Solche Mängel sind von uns innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem auf den Wareneingang gemäß Satz 1 folgenden Tag, zu rügen. Verdeckte Mängel haben wir innerhalb von 10 Tagen zu rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (insbesondere bei Weiterverarbeitung oder Ingebrauchnahme) festgestellt werden.
Der Lieferant verzichtet insoweit hinsichtlich der offenen und verdeckten Mängel auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.2 Soweit wir wegen Mängeln berechtigt sind, Nacherfüllung zu verlangen, hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt, maximal zweimal nachzuerfüllen. Zu den vom Lieferanten zu tragenden Kosten der Nacherfüllung gehören insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten (erforderliche Aufwendungen).
Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen auch zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gemäß Ziff. 5.2 verbracht wurde.
- 7.3 Der Lieferant hat uns bei durch ihn verschuldete Mangel- oder Mangelfolgeschäden von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen aus Produzentenhaftung inkl. Kosten einer Rückrufaktion in vollem Umfang und in den Fällen eines mit uns bestehenden Gesamtschuldverhältnisses anteilig freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt ferner, falls der Lieferant eine Garantie übernommen hat.
- 7.4 Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware im Werk Blumberg oder an der von uns benannten Empfangsstelle. § 445 b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
Mit der Mängelanzeige wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, es sei denn, der Lieferant verweigert unverzüglich nach der Mängelanzeige die Verhandlung über den Anspruch.
- 7.5 Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten, welche sich zur Erfüllung der Liefer-/Leistungspflichten in unseren Betriebsstätten aufhalten, unterstehen den für den betreffenden Bereich zuständigen Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvorschriften, welche auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

VIII. Beistellung

- 8.1 Für den Fall, dass wir dem Lieferanten im Zuge der Herstellung der Ware Teile bestellen, erwerben wir durch die Verarbeitung Miteigentum an der von dem Lieferanten hergestellten Ware im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Teile zu dem Wert der von dem Lieferanten hergestellten Ware.
- 8.2 Von uns dem Lieferanten zur Herstellung der Ware beigestellte Werkzeuge oder Werkzeuge, die von dem Lieferanten für uns hergestellt werden, bleiben – letztere, soweit wir sie bezahlt haben – unser Eigentum und werden von dem Lieferanten für uns ordnungsgemäß gewartet, sonst instandgehalten und sorgfältig verwahrt. Werkzeuge gehen auch dann nicht in das Eigentum des Lieferanten über, wenn dieser einen eigenen Kosten- oder Amortisationsbeitrag für die Werkzeuge übernommen hat.
- 8.3 Die gemäß Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 überlassenen Teile und Werkzeuge darf der Lieferant nur für die Herstellung der von uns bei ihm bestellten Waren verwenden.
- 8.4 Zeichnungen, Muster, von uns dem Lieferanten überlassene Designs oder sonst übermittelte Dokumente, gleich welcher Form, bleiben ausschließlich unser Eigentum. Diese Zeichnungen, Muster, Designs und Dokumente dürfen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten uns gegenüber verwendet werden.
Zur Vervielfältigung der Dokumente zu anderen Zwecken als zu der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten uns gegenüber und zur Überlassung der Dokumente an Dritte ist der Lieferant nicht berechtigt.

IX. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Das Eigentum an der an uns gelieferten Ware geht bei vollständiger Zahlung auf uns über. Jeder veräußerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

X. Beschränkung der Aufrechnung, eines Zurückbehaltungsrechts

- 10.1 Der Lieferant darf nur gegen von uns anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.
- 10.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei von uns anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Entsprechendes gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

XI. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 11.1 Gerichtsstand ist Blumberg; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 11.2 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht und dem Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG); letzteres, soweit grenzüberschreitende Leistungen (Lieferungen aus dem Ausland nach Deutschland oder an eine von uns außerhalb Deutschlands benannte Empfangsstelle) erfolgen.